

dem Tode (L, 4). Vor der Lex muß natürlich einmal eine Urkunde Chlodwigs gestanden haben etwa in der Art des gleichzeitig 507 erlassenen Befriedungsbriefes Chlodwigs. Die späteren Könige fügten Nachträge an, zum Teil mit ihrem vollen Namen, und so wurde der an der Spitze stehende Name des Königs Chlodwig sinnlos, und man strich seine Urkunde. Spätere grübelten dann über den Verfasser des kopflosen Gesetzes nach und setzten einen Prolog voran, der die Entstehung des Gesetzes so schildert, wie sie sich diese dachten.

Dieser Prolog¹⁸ beginnt: Gens Francorum inclita habe das Gesetz durch 4 procures, qui tunc tempore eiusdem aderant rectores, an 3 Dingstätten aufzeichnen lassen, was ja nicht recht zusammenstimmen will. Er schafft also aus dem Königsgesetz ein Volksgesetz. Denselben Ursprung erzählt der neustrische Liber Historiae Francorum von 726. In dem Burgundischen Fredegar findet sich nicht die geringste Spur der neuen Lehre. Allgemein verbreitet ist sie also im Frankenreiche nicht gewesen. Der Prolog befindet sich schon in 1, hinter den Titeln 96—98, wo die Hss. 1, 2, 11 das I. Buch endigen.

Der Herausgeber hat eine doppelte Aufgabe, die Herstellung des alten Urtextes und die der Fortsetzungen. Die zweite ist nicht weniger schwierig als die erste. Die Herausgeber haben meist die Fortsetzungen in Kapitularien zerlegt, jeder nach seinem Kopfe. Ich wähle das Provenienzprinzip, das, wie anderswo, auch hier zu festen Ergebnissen führt. Die Titel 78—95 sind nur in der Leidener Hs., bei Hessel 11, erhalten, die Holder im Faksimiledruck wiedergegeben hat 1879. Ein so barbarischer Text, der in jeder Linie von verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten korrigiert ist! Wer kann da im Faksimiledruck die alte Schrift von alten Verbesserungen und Änderungen von ganz neuer Hand unterscheiden? Die Titelzahlen sind durchweg stark radiert und zu einem nicht geringen Teil überhaupt von neuer Hand hinzugefügt. Aus Holder ist das natürlich nicht zu ersehen. Ich habe daher die Leidener Hs. neu verglichen, und das war ein Glück. Die Ausgabe Holders hat keinen wissenschaftlichen Wert.

Eckhardt hat die Zusätze zum alten Text am Schlusse

¹⁸ Vgl. über den Prolog meine Ausführungen: Neues Archiv XL, S. 537ff.

Berlin-Lichterfelde-Ost
Wilhelmplatz 2

2. November 1937

colleage Engel !

erfahre ich durch Ihre freund-
zur Sitzung der Akademie
e Berlin - für mich ganz
werden in der herrlichen
enden Universität gewiss
en, und schliesslich mal
lochenmühle entkommen zu
umenta wird, ist mir nicht

Universität, Hist. Sem.
vember 1937

nke bestätige ich Ihnen
d.M., über deren Inhalt
manns über Ihr Fernge -
worden bin. Ich teile
auf die Lex Salica ideell
at und diese nicht aufge-
sein Vorgehen den passen-
Dank verpflichtet, wenn
hts seinerseits ohne un-
meinem nächsten Aufent-
nkläuten, um eine Bespre-
vereinbaren. Bis dahin bitt
afenden zu halten.
arg danke ich herzlich; es
eben - ohne täglichen

frichtig ergebener

Engel

angefragt, ob